

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Birgit Butter (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Nach welchen Kriterien werden Beobachtungsobjekte in den Verfassungsschutzbericht aufgenommen? (Teil 2)

Anfrage der Abgeordneten Birgit Butter (CDU), eingegangen am 12.06.2026 - Drs. 19/10958, an die Staatskanzlei übersandt am 18.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 06.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Rahmen der Vorstellung des Verfassungsschutzberichts 2025 in der Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sport und Digitalisierung 11.06.2026 wurde u. a. thematisiert, ob und in welchem Umfang Unterorganisationen der Partei Die Linke, Landesverband Niedersachsen, vom Verfassungsschutz beobachtet werden, obwohl diese nicht im Verfassungsschutzbericht 2025 genannt werden.

1. Wie hoch ist das Personenpotenzial derjenigen Beobachtungsobjekte, die in die Verfassungsschutzberichte 2022 bis 2025 nicht aufgenommen wurden?

Es wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage in der Drs. 19/10957 verwiesen.

2. Wie gestaltet sich die Präventionsarbeit des Verfassungsschutzes bei Beobachtungsobjekten, die in einen Verfassungsschutzbericht bewusst nicht aufgenommen werden?

Für die Maßnahmen der Extremismusprävention ist es unerheblich, ob ein Beobachtungsobjekt im Verfassungsschutzbericht genannt wird. Im Zentrum der Präventionsangebote des Niedersächsischen Verfassungsschutzes steht die Vermittlung von Kenntnissen über Radikalisierungsfaktoren und -prozesse, extremistische Ideologien und Narrative, insbesondere in Bezug auf die Ungleichwertigkeit von Menschen, Prinzipien der wehrhaften Demokratie sowie Präventionsansätze. Bei der Vermittlung von Erscheinungsformen von Extremismen stehen daher nicht einzelne Beobachtungsobjekte im Fokus, sondern entweder phänomenübergreifend oder entlang der Kategorien Rechtsextremismus, Islamismus, Linksextremismus und Extremismus mit Auslandsbezug übergeordnete Argumentationslinien, Ideologien und Strategien. Einzelne Beobachtungsobjekte werden zur Vermittlung der beschriebenen Inhalte allenfalls exemplarisch herangezogen.

3. Gibt es Beobachtungsobjekte, die noch nie in einen Verfassungsschutzbericht aufgenommen wurden? Wenn ja, wie wird dann sichergestellt, dass sich diese Gruppierungen gegen die Beobachtung durch den Verfassungsschutz gerichtlich zur Wehr setzen können?

Der Verfassungsschutzbericht dient gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz der Aufklärung der Öffentlichkeit. Darüber hinaus sieht das Niedersächsische Verfas-

sungsschutzgesetz keine Verpflichtung vor, einen Personenzusammenschluss oder eine Einzelperson allgemein über eine laufende Beobachtung zu informieren, damit diese um Rechtsschutz nachsuchen können.

Diese erfolgt unabhängig von einem Verfassungsschutzbericht.